



# UNION REIT- und FAHRVEREIN Bad Ischl

Mastaliergasse 27, 4820 Bad Ischl

ZVR: 816535261

## HAUSORDNUNG

Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände einschließlich aller dazugehörigen Anlagen.

Die Besucher bestätigen mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes sowie der dazugehörigen Anlagen die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Hausordnung als für sie verbindlich. Die Hausordnung ist bei den jeweiligen Zugangsbereichen kundgemacht und kann vor Zugang zum Gelände eingesehen werden. Sie ist für alle Personen gültig, die sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.

Die Besucher haben den Anordnungen der Einsatzleitung des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Ordnerdienstes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit unverzüglich Folge zu leisten.

### **Hausrecht:**

Das Hausrecht des Veranstalters wird von beauftragten privaten Sicherheitskräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

### **Betreten und Verweilen auf dem Veranstaltungsgelände:**

1. Das Jugendschutzgesetz muss durch die Besucher eingehalten werden.
2. Es herrscht striktes Rauchverbot innerhalb und im unmittelbaren Bereich außerhalb der Stallungen
3. Die Benutzung von Parkplätzen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur Berechtigten mit entsprechender Akkreditierung erlaubt
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände z.B. Körperverletzungen, Diebstähle, Verstoß gegen Tierschutzgesetz, etc. begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten.
5. Sollte es im Rahmen einer Veranstaltung zu Gesundheitsschäden, Kreislaufschwächen oder Verletzungen kommen übernimmt der Veranstalter dafür keine Haftung

6. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
7. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, einzelne Bereiche des Veranstaltungsgeländes zu sperren. Für den Besucher ergeben sich in solchen Fällen keine Ersatzansprüche.
8. **Im Veranstaltungsgelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass weder Mensch noch Tier gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.**
9. Den Besuchern der Veranstaltung ist es insbesondere nicht erlaubt, Feuer zu machen, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben und außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
10. Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen der Veranstaltung dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht kommerziell genutzt werden. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.
11. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern.
12. Der Veranstalter haftet nicht für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände.
13. Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes erklärt sich der Besucher damit einverstanden, gefilmt oder fotografiert zu werden, keinen Einwand gegen eine wie auch immer geartete Veröffentlichung live oder zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben oder welche auch immer gearteten Ansprüche in diesem Zusammenhang an den Veranstalter oder dessen Auftragnehmer zu stellen.
14. Die Verteilung von Flugzetteln, Stickern, Zeitschriften bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist vom Veranstalter zu genehmigen.
15. Das unberechtigte Einbringen von Werbemitteln aller Art (z.B. Transparente, Prospekte, Zeitungen etc.) ist verboten.
16. **Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde auf dem Veranstaltungsgelände nur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf alle anderen Personen und Tiere und unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu führen. Dies bedeutet insbesondere das Führen an der Leine. Dies gilt nicht für Begleit- und Therapiehunde sowie Blinden-, Rettungs- und Polizeihunde. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben Verunreinigungen durch ihre Hunde auf dem Veranstaltungsgelände zu vermeiden bzw. gegebenenfalls zu entfernen.**